

Gemeindewahlen 2024

(Publikation gemäss Art. 43 Abs. 3 des Abstimmungs- und Wahlreglementes (AWR) vom 30. März 2000)

Gestützt auf die Gemeindeordnung und das Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR) sind auf Sonntag, 24. November 2024 die Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2025 - 2028 angesetzt.

An der Urne sind zu wählen:

Verhältniswahlen (Proporz)

- 7 Mitglieder des Gemeinderates
- 4 Mitglieder der Schulkommission gemäss Reglement über die Schulorganisation «Schulen Grauholz» vom 22. März 2016.

Mehrheitswahl (Majorz)

- Präsident/in des Gemeinderates.

Die Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates und der Schulkommission (Mitglied Gemeinderat Ressort Bildung) sind ihrer Liste als Sitz in der Proporzwahl anzurechnen (Art. 70 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 AWR).

Fristen:

Wahlvorschläge von politischen Parteien oder von Wählergruppen können mit den nötigen Angaben bis **Freitag, 4. Oktober 2024, 17.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl eingereicht werden (Art. 44 und 46 AWR). Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 17 der Gemeindeordnung. Änderungen oder Bereinigungen von Wahlvorschlägen sind bis spätestens 11. Oktober 2024 möglich (Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 2 AWR).

Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden. Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens des 51. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft (vgl. Art. 44 Abs.1). Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig (Art. 51 AWR).

Die amtlichen Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (auch digital). Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss die Bezeichnung der Herkunft tragen und von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein (Art. 44 AWR). Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Behörde unterzeichnen und nach Einreichung des Vorschlags kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.

Der Versand des Wahlmaterials (amtliche Unterlagen und Parteienmaterial) erfolgt zusammen mit dem ordentlichen Stimmmaterial zur Volksabstimmung vom 24. November 2024.

Urtenen-Schönbühl, 16. August 2024
Die Gemeindeverwaltung